



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 7. August 2015	32. Stück
273.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großpetersdorf	315
274.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf im Burgenland.....	316
275.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart.....	316
276.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf.....	317
277.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz	317
278.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz	318
279.	Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Arbeiter/innen sowie für die Saisonarbeiter(innen) in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. März 2015	319
281.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte, Bernthaler Werner	319

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3327-10000-65-2015

273. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großpetersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3327-10000-65-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 6. Oktober 2014, idgF, vom 29. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großpetersdorf erfolgen in der KG Großpetersdorf Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Tierhaltung“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“. In der KG Kleinpetersdorf werden Umwidmungen in „Grünfläche - Tierhaltung“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt.

Weiters werden in der KG Miedlingsdorf Umwidmungen „Grünfläche - Bodenaushub“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen. In den KG Welgersdorf und Kleinzicken erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, in der KG Welgersdorf werden außerdem Flächen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Hausgärten“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: LAD/RO.3378-10004-29-2015

274. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3378-10004-29-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdorf im Burgenland vom 17. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“. Für die Errichtung von Ferienhäusern bei einem bestehenden Gasthaus werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Bauland - Baugebiete“ für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Grünfläche - Biotop“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: LAD/RO.3381-10004-28-2015

275. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3381-10004-28-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 23.10.2014, idGF, vom 28. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart beinhaltet in der KG Oberwart Umwidmungen in „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ sowie „Grünfläche - Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“. Für eine nicht mehr bestehende Sandgrube wird die Umwidmung in einen Lagerplatz vorgenommen. Dafür erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel“, und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich

genutzte Fläche)“. Für eine Erweiterung des Betriebsgebietes im Süden der Gemeinde erfolgt eine Umwidmung in „Bauland - Betriebsgebiet“, beim Krankenhaus wird für die Erweiterung eine Umwidmung in „Bauland Sondergebiet - allgemeine Krankenanstalt“ vorgenommen. Außerdem erfolgen in der KG Oberwart und in der KG St. Martin Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Gewässer (oberirdisch)“. Bei den anderen Änderungsfällen erfolgen Widmungsanpassungen bei und Umwidmungen von Verkehrsflächen sowie die Verschiebung einer Grüngürtel-Widmungsfläche.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: LAD/RO.3363-10003-12-2015

276. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3363-10003-12-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mischendorf vom 20. März 2015, idgF, vom 12. Juni 2015 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Kleinbachselten die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 260 bis 263 in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Rohrbach an der Teich erfolgt die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 537 bis 542 in „Bauland - Wohngebiet“ und einer Teilfläche der Grdst. Nr. 529 bis 536 in „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: LAD/RO.3397-10005-6-2015

277. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3397-10005-6-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 11. April 2015 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 6045, 6046 und 6047 (Grdst. Nr. 6047 neu) in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: LAD/RO.3429-10001-38-2015

278. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3429-10001-38-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 8. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz erfolgen in der KG Weiden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Grünfläche - Bioabfallsammelstelle -zwischenlagerung und Kompostierung“.

In den KG Allersdorf und Mönchmeierhof werden Teilflächen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Hausgärten“ gewidmet.

In der KG Podgoria erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Erholungsgebiet“.

In der KG Podler werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Friedhof“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Hochbehälter“ durchgeführt.

In der KG Rauhriegel werden Teilflächen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Erholungsgebiet“ gewidmet.

In der KG Allersgraben werden Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen.

In der KG Rumpersdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ sowie eine Kenntlichmachung „Gewässer (oberirdisch)“.

In der KG Zuberbach erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Technische Infrastruktur“.

Des Weiteren erfolgen in den KG Weiden, Mönchmeierhof, Podgoria, Podler, Rauhriegel, Allersgraben, Rumpersdorf und Zuberbach Bestandskorrekturen im Bereich von Verkehrsflächen und an den Gemeindegrenzen.

Für die Landesregierung:
i.V. Mag. Darabos

Zahl: 4a/A.KV-10010-3-2015

279. Hinterlegung eines Kollektivvertrages für die Arbeiter/innen sowie für die Saisonarbeiter(innen) in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, gültig ab 1. März 2015

K u n d m a c h u n g

Zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetrieben) der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 3.8.2015 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitzende:
Mag.^a Windisch

Zahl: ND-09-03-932-5-2015

281. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte, Bernthaler Werner

Werner Bernthaler, geb. 20. August 1971, 7122 Gols, Druschplatz 2

Verlust der Bgld. Jagdkarte:

Ausstellungsdatum: 2. Mai 2013
Ausstellungszahl: ND-09/03-697-41-2013
Ausstellungsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Die oben angeführte Urkunde wurde für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz



Im **a. ö. Krankenhaus
Oberpullendorf**
gelangt die Position

**KAUFMÄNNISCHE/R
DIREKTOR/IN**

zur Besetzung.

Das a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf wird von der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H betrieben und ist mit 147 Betten und Abteilungen für Anästhesie & Intensivmedizin, Chirurgie, Gynäkologie & Geburtshilfe, Innere Medizin sowie einer Tagesklinik für Augenheilkunde ein wesentlicher Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung des mittleren Burgenlandes.

Der Kaufmännischen Direktion kommt als Teil der Kollegialen Führung die Aufgabe zu, den Kernkompetenzen Medizin und Pflege möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und gleichzeitig die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Vorgaben des Rechtsträgers sowie des Eigentümers umzusetzen.

Die zu besetzende Leitungsfunktion, welche einen entsprechenden Gestaltungsspielraum bietet, erfordert folgendes Anforderungsprofil:

- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Erfahrung in einer Managementfunktion in einem Krankenhaus
- Organisations- und Personalführungskompetenz sowie unternehmensorientiertes Handeln
- Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen
- Hohe soziale Kompetenz und Loyalität



Das Dienstverhältnis erfolgt vorerst befristet für die Dauer von 5 Jahren gemäß den Bedingungen des Angestelltengesetzes als leitende/r Angestellte/ Angestellter in einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden).

Das Bruttomonatsentgelt beträgt mindestens € 3.800,-. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Vorqualifikationen wesentlich erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Lebenslauf
- Nachweise über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeiten

Für Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

bis spätestens 18.09.2015 an die Personaldirektion der KRAGES, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel. 05 7979/30041, zH Herrn Mag. Peter Dopler, oder per E-Mail an bewerbungen@krages.at

Die KRAGES lädt qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.



Im a. ö. Krankenhaus Oberpullendorf
gelangt die Position

**DAUERSEKUNDARARZT/-
ÄRZTIN
FÜR INNERE MEDIZIN**

ab sofort zur Besetzung.

Die Interne Abteilung des a. ö. Krankenhauses Oberpullendorf bietet ein breitgefächertes Spektrum der Inneren Medizin mit Spezialambulanzen für Gastroenterologie und Hepatologie, Chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Onkologie, Diabetologie, Rheumatologie und Kardiologie mit Echokardiographie- und Schrittmacherlabor (inkl. Stressechokardiographie und TEE) an. Außerdem verfügt die Interne Abteilung über ein gut besuchtes Schlaflabor.

Ein Hauptaugenmerk der Internen Abteilung ist die Endoskopie mit Gastroskopie und Coloskopie, Endosonographie, ERCP, Enteroskopie, Videokapselendoskopie sowie PEG-Sondenimplantation.

Ihre Qualifikationen:

- Ius practicandi
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Soziale Kompetenz und Flexibilität

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorerst befristet auf 1 Jahr vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß der Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.732,16 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung ehest möglich an das a. ö. Krankenhaus Oberpullendorf, z. Hd. Frau OA Dr. Alexandra Gendo, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/34809 oder per E-Mail an: alexandra.gendo@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>